

Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 in der Fassung des VIII. Nachtrags vom 27.11.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgenden VIII. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Gummersbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Alter Friedhof Gummersbach
- b) Grotenbachfriedhof Gummersbach
- c) Westfriedhof Gummersbach
- d) Friedhof Dieringhausen
- e) Friedhof Niederseßmar
- f) Friedhof Derschlag
- g) Friedhof Lieberhausen
- h) Friedhof Strombach
- i) Friedhof Hülsenbusch

§2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Gummersbach.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gummersbach waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Gummersbach sind. Die Bestattung anderer Personen ist grundsätzlich auch zulässig.

§3

Bestattungsbezirke

Durch Beschluss des Rates können für jeden Friedhof Bestattungsbezirke festgelegt werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, mit Ausnahme von Beisetzungen auf unbelegten Stellen in vorhandenen Wahlgrabstätten im Rahmen eines bestehenden Nutzungsrechtes, solange die Restnutzungsdauer an der Wahlgrabstätte nicht überschritten wird.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Gummersbach in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine sind bei Reihen- / Urnenreihengrabstätten und Wahl- / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten vorher mitzuteilen.
- (6) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der jeweiligen Nutzungsberechtigten Person auf Antrag bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

Außerdem kann die Nutzungsberechtigte Person die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Aschen auf Kosten der Stadt verlangen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abfall einzubringen oder Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) zu betteln,
 - j) zu lagern, Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
 - k) zu übernachten,
 - l) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - a) Antragstellende Handwerker haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachzuweisen.
 - b) Antragstellende Friedhofsgärtner haben eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf des Friedhofsgärtners oder ersatzweise die Ausbildung in einer anderen gärtnerischen Berufssparte und eine mindestens zweijährige Gehilfentätigkeit in einer anerkannten Friedhofsgärtnerei nachzuweisen.
 - c) Die Zulassung wird auch erteilt, wenn eine für die Tätigkeit eines Gewerbebetriebes auf dem Friedhof verantwortliche Person die Voraussetzungen nach Satz a oder b erfüllt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung von Gewerbetreibenden erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird widerruflich für die Dauer von 3 Kalenderjahren erteilt.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten ausgeführt werden. Zu den in § 6 Abs. 2 Buchstabe c) genannten Zeiten sind sie ausgeschlossen. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in

den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (10) Friedhofsgärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten durch Steckschilder bis bis einer Größe von 9 cm x 6 cm kennzeichnen. Diese sind seitlich, am linken Fußende der Grabstätte aufzustellen. Auf den Steckschildern sind nur die Bezeichnung „Friedhofsgärtnerei“, der Name ihrer Inhaberin / ihres Inhabers und ggf. der Vermerk „Dauerpflege“ zulässig. An Grabmalen sind nur Firmenbezeichnungen zulässig. Diese dürfen nur seitlich unauffällig mit der Höhe der Oberkante bis 0,40 m über dem Erdboden angebracht werden. Darüber hinausgehende Werbung ist nicht zulässig.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Bestattung muss spätestens drei Werktage vor dem gewünschten Bestattungstermin bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt mit der Unterschrift der berechtigten Person unter Beifügung der Sterbeurkunde. Bei der Anmeldung ist die Art der Bestattung festzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Beisetzungen erfolgen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage regelmäßig montags bis freitags. Nur in Ausnahmefällen sind Beisetzungen an Samstagen bzw. Sonn- und Feiertagen möglich.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet.
- (6) Trauerfeiern sind spätestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt den Termin der Trauerfeier fest.

§9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urnen vorgesehen ist.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und

Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Särge für Bestattungen im Grabkammersystem dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,70 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Sofern eine Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen nur Särge der Holzklassen 4 und 5 der DIN EN 350-2 verwendet werden.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Überflüssiges Erdreich ist zu den von der Friedhofsverwaltung angegebenen Ablagerungsstellen zu transportieren und einzuebnen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat vorhandenes Grabzubehör vorher entfernen zulassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.
- (2) Auf Antrag kann bei Urnenbeisetzungen die Ruhezeit von 30 Jahren auf 20 Jahre und bei Erdbestattungen im Grabkammersystem die Ruhezeit von 30 Jahren auf 15 Jahre herabgesetzt werden.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten und bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist durch den Antragsteller das jeweilige Nutzungsrecht nachzuweisen. In den Fällen des § 34 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01. April bis 30. September werden Umbettungen von Leichen grundsätzlich nicht durchgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN UND ASCHENSTREUFELDER

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum der Stadt Gummersbach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten -Kindergrabstätten- (§ 14),
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (§ 14),
 - c) pflegefreie Reihengrabstätten (§ 14),
 - d) anonyme Reihengrabstätten (§ 14),
 - e) Wahlgrabstätten (§ 15),
 - f) Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (§ 16),
 - g) Urnenreihengrabstätten (§ 17),
 - h) pflegefreie Urnenreihengrabstätten (§ 17),
 - i) anonyme Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld (§ 17),
 - j) Urnenwahlgrabstätten (§ 18),
 - k) Urnenwahlgrabstätten im Begräbniswald (§ 18)
 - l) Urnenwahlgrabstätten im dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrab (§ 18)
 - m) Urnennischen (§ 19),
 - n) Ehrengabstätten (§ 21).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten -Kindergrabstätten-
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
 - c) für pflegefreie Reihengrabstätten,

d) für anonyme Reihengrabstätten.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten. Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) — h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c), d) und f) — i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (5) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (8) Einschließlich der Abstände sind Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,80 m lang und 0,80 m breit, Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,75 m lang und 1,30 m breit. Die fertigen Grabbeete sind bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,20 m lang und 0,80 m breit, bei Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 1,80 m lang und 1,30 m breit.

- (9) Soweit bereits vorhandene Reihengräber andere Maße haben, bleibt es bei diesen bis zur Wiederbelegung des betreffenden Reihengrabfeldes.
- (10) Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,40 m x 0,50 m, die niveaugleich in die als Rasenfläche angelegte Grabstätte gelegt wird. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen auf den Grabstätten weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck usw. ist nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss.
- (11) Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Über die in den anonymen Reihengrabfeldern bestatteten Personen werden keine Auskünfte erteilt. Das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. ist auf dem Grabfeld nicht, sondern nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. Die Gestaltung der Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Die einzelnen Grabstätten werden nicht individuell gekennzeichnet.
- (12) Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden. Die gezahlte Gebühr wird nicht erstattet.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten (Familiengräber) sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Lage der geplanten Gestaltung der Friedhofsanlage nicht entgegensteht. Dem Erwerber können verschiedene Grabstätten zur Auswahl angeboten werden.
- (2) Die Grabstelle ist 2,75 m lang und 1,30 m breit. Das fertige Grabbeet hat die gleichen Maße. Abweichungen hiervon sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich.
- (3) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ist nur möglich
- a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
 - b) zur Vorsorge für die Dauer von mindestens 10 Jahren, sofern gleichzeitig die dauernde Pflege sichergestellt wird. Im Bestattungsfall muss das Nutzungsrecht auf insgesamt 30 Jahre erworben werden.

Das Nutzungsrecht wird nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

- (4) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (5) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird erst nach der Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühr rechtswirksam. Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen und / oder Auflagen erteilt werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- i) auf die vollbürtigen Geschwister,
- j) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) — h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c), d) und f) — i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (10) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 9 Satz 2 genannten

Personen übertragen werden.

- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht an freien und belegten Grabstätten kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei vorzeitigem Verzicht wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
- (14) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 1 Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (15) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Wahlgrabstätten im Grabkammersystem

- (1) Bei Grabstätten im Grabkammersystem handelt es sich um Betonfertigbaukammern.
- (2) Grabkammern werden als Kammerwahlgrabstelle mit Verlängerung des Nutzungsrechtes zur doppelten Belegung übereinander zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Grabstelle ist 2,35 m lang und 1,00 m breit. Das fertige Grabbeet hat die gleichen Maße.
- (4) Für Familiengrabstätten im Grabkammersystem gelten im übrigen die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Urnenreihengrabfelder eingerichtet für
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) pflegefreie Urnenreihengrabstätten,
 - c) anonyme Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld.

- (3) In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne die Ruhezeit der zuerst bestatteten Urne nicht übersteigt. Die fertigen Grabbeete sind 0,50 m lang und 0,50 m breit.
- (4) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,40 m x 0,50 m, die niveaugleich in die als Rasenfläche anzulegende Grabstätte gelegt wird. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen auf den Grabstätten weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck usw. ist nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss.
- (5) Anonyme Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Über die in den anonymen Urnenreihengrabfeldern bestatteten Personen werden keine Auskünfte erteilt. Das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. ist nicht auf dem Grabfeld, sondern nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. Die Gestaltung der Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Die einzelnen Grabstätten werden nicht individuell gekennzeichnet.
- (6) Für Urnenreihengrabstätten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 18

Urnwahlgrabstätten

- (1) Urnwahlgrabstätten (Urnenfamiliengrabstätten) sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) bzw. in Ausnahmefällen des § 11 Abs. 2 für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird, soweit dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen und die Lage der geplanten Gestaltung der Friedhofsanlage nicht entgegensteht. Dem Erwerber können verschiedene Grabstätten zur Auswahl angeboten werden.
- (2) Die Urnwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (3) Die fertigen Grabbeete sind 1,00 m lang und 0,50 m breit. Abweichungen hiervon sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich.
- (4) Urnwahlgrabstätten im Begräbniswald sind einstellige Urnwahlgrabstätten mit Sondercharakter. Die Asche Verstorbener wird in einer biologisch abbaubaren Urne im Wurzelbereich eines Baumes im Waldgrabfeld des Westfriedhofes beigesetzt. Je nach Alter und Größe des Baumes können bis zu 12 Grabstätten angelegt werden. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) bzw. in Ausnahmefällen des § 11 Abs. 2 für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und kann nach Ablauf verlängert werden.
Über die Einrichtung von Grabfeldern für Urnwahlgrabstätten im Begräbniswald

entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie kennzeichnet die Grabstelle durch eine mit Namen versehene Stele. Grabmale sind bei dieser Bestattungsform nicht zugelassen. Die Grabpflege wird dabei auf ein Mindestmaß beschränkt, um ein möglichst naturnahes Umfeld zu erhalten.

Dem Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen des Verstorbenen steht kein eigenes Gestaltungs- und Pflegerecht an der Grabstätte zu. Das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. ist nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

- (5) Für Urnenwahlgrabstätten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 19

Urnennischen

- (1) Bei Urnennischen handelt es sich um Kammern in Urnenwänden, in den übereinander und nebeneinander oberirdisch Urnen beigesetzt werden. Die Belegung erfolgt ausnahmslos der Reihe nach.
- (2) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische ist jederzeit möglich. Das Nutzungsrecht hat eine Laufzeit von 30 Jahren bzw. in Ausnahmefällen des § 11 Abs. 2 von 20 Jahren und ist bei Eintritt eines Sterbefalles um den Zeitraum zu verlängern, der zum Erreichen der festgelegten Ruhefrist gem. § 11 erforderlich ist.
- (3) In Urnennischen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Zum Verschließen der Urnennischen dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung gestellten Platten verwendet werden. Das Beschriften dieser Platten ist grundsätzlich erlaubt.
- (5) Das Anbringen und Ablegen von Grabschmuck an den Urnennischen und auf den Wegen rund um die Urnenwände ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf ausschließlich an der dafür vorgesehenen Gedenkstätte abgelegt werden.
- (6) Für Urnennischen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 20

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich der Friedhöfe durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist vor Verstreuung der Asche die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 24 ff.) sind nicht zulässig.

§ 21

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 22

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt Gummersbach möglich ist.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 23 nicht für anonyme und pflegefreie Grabstätten sowie Aschenstreufelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 33) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Zur Sicherstellung der Verwesung ist aufgrund der vorherrschenden geologischen Verhältnisse die vollständige Abdeckung mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bei Grabstätten für Erdbestattungen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Reihengräber bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Reihengräber bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Eine Teilabdeckung von Wahlgrabstätten ist nur bis maximal 2/3 der Grabfläche des fertigen Grabbeetes erlaubt. Das Unterlegen der Grabbeete mit wasser- und luftundurchlässiger Folie ist unzulässig.
- (3) Die einzelnen Abteilungen werden in einer Belegungsübersicht ausgewiesen.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 24

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,12 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,14 m und ab 1,50 m Höhe 0,16 m. Die Grabmale dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
Einfassungen müssen mindestens 5 cm breit sein, sie dürfen jedoch eine Breite von 25 cm nicht überschreiten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 25

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Für Einfassungen dürfen nur Natursteine und Betonrandsteine verwendet werden.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zugelassen:
 - a) auf Reihengräbern bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 m bis 1,00 m, Breite bis 0,45 m (bis 0,80 m Höhe Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m Höhe Mindeststärke 0,14 m)
 2. liegende Grabmale: bis 0,50 m x 0,40 m, Mindeststärke 0,05 m
 - b) auf Reihengräbern bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,40 m, Breite bis 0,60 m (bis 0,80 m Höhe Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m Höhe Mindeststärke 0,14 m)
 2. liegende Grabmale: bis 0,50 m x 0,90 m, Mindeststärke 0,05 m
 - c) auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,40 m, Breite bis 1,20 m (bis 0,80 m Höhe Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m Höhe Mindeststärke 0,14 m)
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten sind auch folgende Maße

zulässig: Höhe bis 1,80 m, Breite bis 1,40 m (bis 0,80 m Höhe Mindeststärke 0,12 m; ab 0,81 m Höhe Mindeststärke 0,14 m)

2. liegende Grabmale:

aa) bei ein- und zweistelligen Grabstätten: bis 0,60 m x 0,90 m, Mindeststärke 0,05 m;

bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Länge bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,05 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,35 m, Mindeststärke 0,12m;
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,40 m, Mindeststärke 0,05 m;

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12m;
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m.

- (4) Steineinfassungen und Steinplattenumrandungen sind bodengleich durchgehend liegend mit der Außenkante auf der Grenze des Grabbeetes zu verlegen und müssen zwischen 5 cm und 25 cm breit sein. Leichte Höhenunterschiede dürfen ausgeglichen werden, wobei die Höhe der Einfassung der Nachbargrabstätte maßgeblich ist. Einfassungen dürfen zwischen 0,05 m — und 0,10 m aus dem Boden heraus stehen.
- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 23 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 26

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind ab einer Höhe von 0,80 m und einer Breite von 0,50 m zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt

werden.

- (3) Für das Verlegen von Steineinfassungen, Steinplattenumrandungen, Wegeplatten, Kantensteinen sowie für Grababdeckungen durch Platten und für die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen ist ebenfalls die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung notwendig. Für Grababdeckungen durch Kies oder Ähnlichem besteht Anzeigepflicht.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 27

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können, Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 28

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit, des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V., in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 24 und 25.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten kontrollieren.

§ 29

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Gummersbach ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Gummersbach im Innenverhältnis, soweit die Stadt Gummersbach nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (Einfassungen, Fundamente etc.) durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte zu Lasten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 31

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Bepflanzen mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern, die eine Höhe von 1,50 m überschreiten, ist nicht zulässig.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Bei Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes oder Verzicht auf das Nutzungsrecht ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung der Grabstätte vollständig zu entfernen und die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen. Sofern dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, werden diese Arbeiten zu seinen Lasten von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (5) Wird auf ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist verzichtet, wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung für die Grabpflege vorbereitet und bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten gepflegt.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Pflege und Bepflanzung der pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 32

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 31 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 33

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Ein Einsäen oder Einmulchen bei nicht vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstätten ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22, 25 und 31 ist
 - a) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Kiesel, Fliesen, Metall, Glas, Holz, Betonwerksteinen, Palisaden, Beeteinfassungen oder Ähnlichem,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheitunzulässig.
- (3) Das Einfassen mit Hecken ist zulässig, sofern diese eine maximale Höhe von 20 cm nicht überschreiten und regelmäßig zurückgeschnitten werden.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 22 und 31 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 34

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 35

Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Sargkammern in den Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 36

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshallen), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 37

Toilettenanlagen

Die Toilettenanlagen sind keine öffentlichen Toilettenanlagen. Sie werden nur im Zusammenhang mit Trauerfeiern geöffnet.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 38

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 39

Haftung

Die Stadt Gummersbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Gummersbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Gummersbach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder Bestattungen ohne vorherige Erlaubnis durchführt,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht oder nicht fristgerecht anzeigt, oder eine Trauerfeier entgegen § 8 Absatz 6

- nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,
- f) entgegen § 26 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung oder abweichend von der erteilten Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 28 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt, fundamentiert oder entgegen § 29 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 31 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 34 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 € geahndet werden.

**§ 42
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.06.1986 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.